

Manfred Bischoff
für den Vorstand des Konvents

Wahlordnung der THD (WOTHD) - Erläuterungen zum Sachstand

1. Problemlage Briefwahl - Urnenwahl

a) Vorgänge:

- Am 14.2.1979 verabschiedet der IV. Konvent eine Wahlordnung (WOTHD).
- Am 7.3.1979 ordnet der Hess. Kultusminister an, der Konvent habe bis spätestens 23.3.1979 eine Änderung der WOTHD zu beschließen, die die Briefwahl im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 HHG vorsieht.
- Zum 21.3.1979 ist der Konvent einberufen, aber nicht beschlußfähig.
- Am 28.3.1979 erläßt der HKM anstelle des Konvents die WOTHD, die mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 20 Abs. 1 sowie - teilweise - des § 20a Abs. 2 mit der vom Konvent beschlossenen WOTHD übereinstimmt (Text dieser WOTHD siehe Anlage).
- Ende Juni 1979 werden Konvent und Fachbereichsräte nach dieser WOTHD gewählt.
- Am 12. Juni 1979 begehrt ein Student mit einem Normenkontrollantrag beim Hess. Verwaltungsgerichtshof die Feststellung der Unwirksamkeit der vom HKM im Erlaß vom 28.3.1979 geänderten Paragraphen der WOTHD.
- Am 7.1.1980 hat die Klage des Studenten Erfolg: Das Gericht erklärt die genannten Paragraphen für nichtig. (Urteil und Begründung sind vom ASTA in der Nr. 8 der "ASTA materialien" vom Jan. '80 dokumentiert).

Am 5.2.1980

kommt der Konventsvorstand gemeinsam mit den Listensprechern zu dem Entschluß, im WS 79/80 keine Konventssitzung mehr einzuberufen, da man die durch die neue Rechtslage gegebenen Möglichkeiten erst erkunden müsse, und da die Entscheidung über eine weitere Klage der Studenten noch aussteht.

Am 23.5.1980

erklärt das Verwaltungsgericht Darmstadt auch die auf der Grundlage der teilweise für nichtig erklärten WOTHD im Juni 1979 durchgeführten Wahlen für den Konvent und für 2 Fachbereichsräte für ungültig.

b) Wirksamkeit von Konventsbeschlüssen

Das obengenannte Urteil vom 23.5.1980 wird voraussichtlich erst in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 18.7.1980 rechtskräftig werden. Bis dahin kann der Konvent ordnungsgemäß tagen und rechtskräftige Beschlüsse fassen. Nach § 12 Abs. 2 HHG wird die Wirksamkeit der bis zu diesem Zeitpunkt vollzogenen Beschlüsse von dem Urteil nicht berührt.

Beschließt der Konvent am 2.7. eine neue WOTHD (wazu er spätestens seit Januar 1980 verpflichtet ist), und ist diese zum Zeitpunkt der rechtswirksamen Ungültigkeit der Wahl noch nicht "vollzogen" (d.h. vom Kultusminister genehmigt), so muß ein kommissarisch eingesetzter Konvent die Unwirksamkeit des Beschlusses über die WOTHD zum frühest möglichen Zeitpunkt heilen. In der Zwischenzeit kann das Ministerium aber bereits die rechtliche Prüfung der WOTHD abschließen um sie unmittelbar nach dem Beschluß des kommissarischen Konvents zu genehmigen.

c) Gesetzliche Bestimmung und Konventsbeschuß zur Briefwahl

Der § 15 Abs. 1 Satz 2 HHG schreibt vor: "...; bei Wahlen zum Konvent und zum Fachbereichsrat sind allen Wahlberechtigten Unterlagen für die Briefwahl zuzusenden."

Der Konvent der THD hat am 14.2.1979 eine Wahlordnung verabschiedet, die als § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 enthält: "Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Briefwahl ist auf Antrag zulässig." Diese Sätze wurden vom HKM ersetzt durch: "Die Wahl wird als Briefwahl mit nachfolgender Urnenwahl durchgeführt."

*was ganz
unmöglich
ist*

Als § 20 Abs. 1 hat der Konvent beschlossen: "Die Briefwahlunterlagen - Wahlbenachrichtigung mit Antrag zur Briefwahl - werden jedem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl zugesandt bzw. ausgehändigt. Geht der Antrag innerhalb der vom Wahlvorstand beschlossenen und bekanntgegebenen Frist ein, erhält der Wahlberechtigte

- a) 1 Stimmzettel je Wahl,
- b) 1 Wahlumschlag (farbig) je Wahl
- c) 1 Vordruck "Erklärung zur Briefwahl",
- d) 1 Wahlbriefumschlag (weiß).

Dieser Absatz wurde vom HKM abgeändert (siehe Anlage § 20).

Als § 20a Abs. 2 hat der Konvent beschlossen: "Zur Urnenwahl hat der Wahlberechtigte sich durch Personalausweis oder Reisepaß auszuweisen." Hier hat der HKM bei der Ersatzvornahme ergänzt: "Zur Urnenwahl hat der Wahlberechtigte die ihm zugesandten Wahlunterlagen mitzubringen und sich durch Personalausweis oder Reisepaß auszuweisen."

- d) Entscheidungsgründe für die Aufhebung von Teilen der WOTHD; Konsequenzen für den Konvent der THD

Weder die gesetzliche Bestimmung (§ 15 Abs. 1 Satz 2 HHG) noch die in Anlehnung daran vom HKM veränderten §§ 2 und 20, die eine automatische Zustellung der Briefwahlunterlagen vorschreiben, verstoßen nach Ansicht des Gerichts als solche gegen die Grundsätze einer freien, gleichen und geheimen Wahl. Gegen diese Grundsätze verstößt aber die WOTHD insgesamt deshalb, weil sie durch die Ausgestaltung der Urnenwahl die mit der automatischen Zusendung der Briefwahlunterlagen verbundenen Gefahren unnötig auf die Urnenwahl überträgt (§ 20a Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 2).

In seinem Urteil hat das Gericht dennoch alle angesprochenen Paragraphen für nichtig erklärt (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 sowie § 20 Abs. 4 Satz 2, § 20 a Abs. 2 WOTHD). Es hat die Nichtigerklärung nicht lediglich auf einen Teil der Vorschriften beschränkt, sei es auf den, der die Zusendung der Briefwahlunterlagen vorsieht, sei es auf den, der die Urnenwahl an die Vorlage der Briefwahlunterlagen knüpft. Denn das Gericht "hatte keinen Anhaltspunkt dafür, ob und ggf. welche Teile der insgesamt für nichtig erklärten Vorschriften nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Verordnungsgebers fortgelten sollen." (Zitat aus der Urteilsbegründung, S. 18).

Daraus ist zu schließen, daß der Konvent frei ist in seiner Entscheidung, ob und ggf. welche Teile der insgesamt für nichtig erklärten Vorschriften erneut beschlossen und welche geändert werden sollen.

2. Problemlage "personalisierte Verhältniswahl"

a) Vorgänge:

- Am 28.3.1979 fordert der HKM den Konvent der THD auf, "rechtzeitig vor den übernächsten allgemeinen Wahlen" in der WOTHD Bestimmungen zur "personalisierten Verhältniswahl" und das Verfahren hinsichtlich der Entscheidung des Präsidenten über das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter aufzunehmen (siehe Abschnitt II und III des Ersatzvornahme-Erlasses in der Anlage. Dieser Erlaß grenzt den Begriff "personalisierte Verhältniswahl" genau ein).
- Am 12.11.1979 wiederholt der HKM seine Aufforderung, wobei er den "frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch für die Wahlen der studentischen Vertreter im SS '80" für die Einfügung entsprechender Vorschriften in die WOTHD verlangt. Er verweist dabei erneut auf den § 16 der WO der GH Kassel (siehe unten).
- Am 12.11.1979 gibt der Präsident der THD den Erlaß an den Konventsvorstand mit dem Hinweis auf die WO der Universität Frankfurt (siehe unten), deren Verfahren einfacher und praktikabler sei als in Kassel
- Am 21.12.1979 gibt der HKM dem Präsidenten der THD den Erfahrungsbericht über die Kasseler Wahlen zur Kenntnis und bekräftigt darin seine Auffassung, die personalisierte Verhältniswahl sei technisch durchführbar.
- Am 9.1.1980 stellt der Konventsvorstand dazu fest, daß der Begriff "personalisierte Verhältniswahl" nirgendwo eindeutig definiert sei, und der Konvent deshalb bei seinem Beschluß vom 14.2.1979 der Auffassung gewesen sei, daß die WOTHD den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl entspreche, da die Wahl je nach Anzahl der Listen entweder als Verhältniswahl oder als Persönlichkeitswahl durchgeführt werde.

b) Regelungen der Kasseler und der Frankfurter WO

Kassel: § 16 Stimmabgabe

(1) Die Anzahl der von jedem Wahlberechtigten anzukreuzenden Bewerber beträgt bei Fachbereichswahlen höchstens die Anzahl der jeweils von der Gruppe zu besetzenden Sitze, bei Konventswahlen höchstens 20 v.H. (ein Fünftel) der von der Gruppe zu besetzenden Sitze.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt

a) durch Ankreuzen der Liste als solcher

oder

b) durch Ankreuzen der Namen der Bewerber.

Bei gleichzeitiger Stimmabgabe nach Abs. 2a) und b) gilt die Stimmabgabe im Sinne des Abs. 2b).

Auf dem Stimmzettel ist die absolute Höchstzahl der jeweils anzukreuzenden Bewerber deutlich kenntlich zu machen. Wird diese Höchstzahl überschritten, so gilt die Stimmabgabe im Sinne des Abs. 2a).

(3) Es können nur Bewerber aus einer Liste angekreuzt werden.

(4) Stimmhäufung ist unzulässig.

§ 22 Sitzzuteilung

(1) ..., (2) ...

(3) Innerhalb der Liste werden die Sitze nach der Anzahl der auf die Bewerber jeweils entfallenden Stimmen vergeben.

Bei Stimmgleichheit werden die entsprechenden Sitze nach der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag vergeben.

Frankfurt: Für die Fachbereichsratswahlen die gleiche Regelung wie in Kassel, aber bei der Sitzzuteilung zusätzlich die Vorschrift: "wird bei der personalisierten Verhältniswahl nur die Liste (nicht aber einzelne Bewerber) angekreuzt, so erhalten so viele Bewerber - beginnend mit Platz 1 der Vorschlagsliste - je eine Stimme, wie der Wähler Stimmen hat." Bei Stimmgleichheit entscheidet hier das Los.